Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

23. Juli 1850. Nro 167. 23. Lipca 1850.

(1777) **Kundmachung.** (1)

Nro. 34917. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Magistrate in der Kreisstadt Zołkiew erledigten Stelle eines Bürgermeisters, womit der Gehalt von jährlichen Achthundert Gulden Conv. Münze verbunden ist, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bewerber haben bis Ende August 1850 ihre gehörig beleg'en Gesuche bei dem Zołkiewer k. k. Kreisamte, und zwar wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamts, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen, und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
b) über die zurückgelegten Studien und erhaltenen Wahlfähigkeits-Dekrete;
c) über die Kenntniß der deutschen, lateinischen, ruthenischen und polnischen Sprache;
d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen werde;
e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Zołkiewer Magistrates verwandt oder verschwägert seien.

Vom k. k. galizischen Landesgubernium.

Lemberg am 2. Juli 1850.

(1775) **Kundmachung.** (1)

Nro. 36631. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Magistrate in Skawina, Wadowicer Kreises, erledigten Stelle eines präsidirenden Syndicus, womit der Gehalt von Fünfhundert Gulden C. M. verbunden ist, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bittwerber haben bis Ende August l. J. ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Wadowicer k. k. Kreisamte und zwar, wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
b) über die zurückgelegten Studien und erhaltenen Wahlfähigkeitsdekrete;
c) über die Kenntniß der deutschen, lateinischen und polnischen Sprache;
d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen wird;
e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Skawinaer Magistrats verwandt oder verschwägert seien.

Vom k. k. galizischen Landes-Gubernium.

Lemberg am 13. Juli 1850.

(1733) **Kundmachung.** (3)

Nro. 11008. Zur Besetzung der Samborer Kreisrabbiner-Stelle auf die Zeit vom 15ten September 1850 bis dahin 1853, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 500 fl. verbunden ist, wird der Konkurs bis Ende August 1850 hiemit ausgeschrieben.

Die Bittsteller haben ihre Gesuche mit folgenden Nachweisungen zu versehen, und zwar:

a) über die mit gutem Fortgange beendigten philosophischen Studien;
b) über die bestandene Prüfung aus dem religiös-moralischen Lehrbuche Bnezion;
c) über das zurückgelegte Alter und den Stand;
d) über die Prüfung aus der Pädagogik;
e) über das moralische Betragen;
f) über die Kenntnisse der jüdischen Religionsgrundsätze und
g) überhaupt über die Beschäftigungsart nach Beendigung der philosophischen Studien bis zur gegenwärtigen Zeit.

Diese Gesuche sind entweder beim k. k. Kreisamte oder bei dem Samborer Magistrate einzureichen.

Vom k. k. Kreisamte.

Sambor am 10. Juli 1850.

(1765) **Kundmachung.** (2)

Nro. 5874. In Folge Dekretes der k. k. General-Direction für Kommunikazionen (Abtheilung der Posten) vom 4ten Juli 1850 Z. 4213 werden vom 1ten August 1850 zwischen Wien und Oedenburg die fahrenden Postämter in Wirksamkeit treten.

Von dem Beginne der fahrenden Aemter wird die gegenwärtig im Bahnhofe M. Ostrau bestehende größere Posterpedizion mit ihrem Personale in den Bahnhof Weiskirchen übersetzt und gleichzeitig zwischen M. Ostrau und Teschen die Mallepost eingestellt und dafür eine Reitpost unterhalten, dagegen aber wird die Mallepost zwischen Krakau und Weiskirchen als eine unmittelbar zusammenhängende beibehalten.

Die bei der Mallepost zwischen Krakau und Weiskirchen bestehende Passagiers-Aufnahme wird in der Art beschränkt, daß von den Ausgangsorten Krakau und Weiskirchen bis zur nächsten Poststazion nicht mehr Reisende befördert werden dürfen, als im Mallewagen Platz haben, ohne Rücksicht jedoch ob dieselben die Fahrt ganz oder nur theilweise mitmachen wollen.

Nur den Zwischen-Postämtern bleibt sonach die unbedingte Passagiers-Aufnahme belassen, jedoch darf zur Beförderung der Reisenden im Beiwagen kein Aerarialwagen verwendet werden, sondern es sind dazu nur überall die Stazionswagen zu gebrauchen.

In den Passagiersportogebühren tritt keine Aenderung ein.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Post-Direkzion.

Lemberg am 17. Juli 1850.

(1759) **Konkurs.** (2)

Nro. 5673. Zur Besetzung der Kapniker k. k. Markscheidersstelle, womit ein fixer Jahresgehalt von 542 fl., dann 2 Pferddeputat 113 fl. 20 kr., Kanzleigeld 8 fl. und Natural-Quartier verbunden ist, dann der k. k. Schichtenmeistersstelle zu Kapnik, welcher ein Jahresgehalt von 542 fl., Kanzleigeld 8 fl. und ein Natural-Quartier anklebet, wird ein Concurs für den Zeitraum von 8 Wochen mit dem hiermit ausgeschrieben, daß jene Individuen, welche um einen dieser 2 Dienstposten anzuhalten willens sind, sich über absolvirte phylosophische und bergakademische Studien, dann für den erster'n Posten über erlangte Festigkeit im Markscheidsfache mit Aufzählung der bereits richtig bewirkten wichtiger'n Durchschläge, so wie für beide Posten über Erfahrung in der Leitung der Gruben und der Berechnung derselben; ferner über Gewandheit im Zeichnen Brauchbarkeit im Zivilbaufache, über moralischen Lebenswandel, über Purification vor einem Kriegsgerichte rücksichtlich des Verhaltens zur Zeit der letzten ungarischen Rebellion, über forthin dargewiesene lojale Gesinnungen an das Allerhöchste Kaiserhaus, endlich über Kenntniß der deutschen, ungarischen und hierorts soviel möglich romanischen Sprache, endlich über Nichtverwandschaft im hiesigen Bergdistricte und Erlagsfähigkeit der nöthigen Dienst-Caution sich auszuweisen haben.

Nagybanya, am 15. Juni 1850.

(1758) **Konkurs.** (2)

Nro. 6391. Bei der Oberbiberstollner k. k. Bergverwaltung zu Windschacht bei Schemnitz, ist die Stelle des k. k. Markscheiders in Erledigung gekommen, mit welcher an Besoldung jährlich 750 fl., an Holzgeld 35 fl., an Lichtgeld 10 fl., ein Deputat auf ein Dienstpferd Vierzig Metzen Hafer oder á 30 kr. 20 fl. und 50 Zentner Heu oder á 24 kr. 20 fl., dann freie Wohnung verbunden sind.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig instruirten Gesuche, in welchen sie sich über die von ihnen mit gutem Erfolge zurückgelegten Studien, der Bergwesens-Wissenschaften, vorzügliche theoretische und praktische Kenntnisse im Markscheidsfache und bei demselben allenfalls geleistete Dienste auszuweisen haben, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde hierher bis zum 6. August d. J. vorzulegen.

Schemnitz, am 25. Juni 1850.

(1757) **Konkurs-Ausschreibung.** (2)

Nro. 5967. Bei dem k. k. Bergamte zu Reibl in Kärnten ist die Stelle des Werks-Controllors erledigt. Mit diesem in der 10. Diätenklasse stehenden Dienstposten ist ein Jahresgehalt von 500 fl., 6 Klafter Holz á 3 fl., 50 Pfund Kerzen á 15 kr., Naturalwohnung sammt Garten, Bleiverschleiß-Reluitions-Pauschale von 175 fl. jährlich, 200 fl. Reisepauschale nebst der Verpflichtung zum Erlag einer Caution von 500 fl. noch vor der Beeidung verbunden.

Bittsteller haben bei diesem k. k. Oberbergamte oder dem k. k. Bergamte Reibl ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, worin sie anzugeben haben, ob sie mit einem Beamten bei diesem Oberbergamte oder dem Bergamte Raibl verwandt oder verschwägert sind, längstens 6 Wochen vom Datum dieser Kundmachung einzureichen.

Die wesentlichsten Erfordernisse für diesen Dienst sind: gut absolvirte bergakademische Studien, praktische Erfahrung im Berg- und Hüttenbetrieb, vorzüglich jene der Bleiwerke, Rechnungs- und Cassawesenskenntnisse und Conceptsfähigkeit.

Vom k. k. illirischen Oberbergamte, zugleich prov. Berghauptmannschaft.

Klagenfurt, am 1. Juli 1850.

(1766) **Edictal-Vorladung.** (1)

Nro. 483. Von Seiten des Dominium Synowudzko, Stryer Kreises werden nachstehende ohne obrigkeitlicher Bewilligung abwesende militärpflichtige Individuen, als:

Aus Synowudzko wyżne: Haus-Nro. 3. Jać Kutkowski — HN. 294. Joseph Ryndyniec, — aus Synowudzko n'żne: HNro. 95 Seń Hołodzianka und aus Pobuk: HN. 28. Stefan Hawryłów, aufgefordert, binnen 3 Monaten in ihre Heimath rückzukehren, als man sonst gegen diese nach dem Patente v. 24ten März 1832 verfahren wird.

Vom Dominium Synowudzko am 17ten Juli 1850.

(1766) Edictal-Vorladung. (1)

Nro. 483. Von Seite des Dominiums Lubience Stryer Kreises wird der ohne obrigkeitlicher Bewilligung abwesende Militärpflichtige Nicolaus Ołękowski Haus-Nro. 43, aus Chromohorb aufgefordert, binnen 3 Monaten in seine Heimat rückzukehren, als man sonst gegen denselben nach dem Patente vom 24ten März 1832 verfahren wird.

Dominium Lubience am 17ten Juli 1850.

(1741) Edittal-Vorladung. (3)

Nrc. 558. Von Seite des Mandatariats Bóbrka als Conscriptions- und Stellungs-Obrigkeit werden nachstehende militärpflichtige Individuen aufgefordert, binnen 6 Wochen beim gezeichneten Amte zu erscheinen und ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, als sie widrigens als Rekrutirungsflüchtlinge anerkannt und als solche nach dem Gesetze behandelt werden würden — und zwar:

Aus der Stadt Bóbrka:

Haus-Nro.	39	Simche Wind,	geboren im Jahre	1823
——	103	Abraham Erbst,	——	1823
——	365	Ire Düner,	——	1827
——	105	Tobiasz Freitag,	——	1828
——	59	Moses Würdiger,	——	1823
——	197	Berl Messing,	——	1826
——	86	Majer Schnitzer,	——	1825
——	169	Selig Klarer,	——	1824
——	197	Hersch Spritzer,	——	1824
——	189	Natan Schleider,	——	1823
——	164	Leib Guttmann,	——	1829
——	365	Jossel Katter,	——	1829
——	125	Leib Schlojma,	——	1828
——	140	Schaja Chaim Schreier,	——	1827
——	136	Moses Roth,	——	1824
——	150	Leib Markt,	——	1824
——	192	Fischel Laudon,	——	1824
——	56	Abraham Schaner,	——	1823
——	193	Jakob Seidler,	——	1823
——	163	Jonas Salz,	——	1829

Aus Pietniczany:

Haus-Nro.	30	Abel Wachmann,	geboren im Jahre	1827

Aus dem Markte Wybranówka:

Haus-Nro.	8	Moses Schapira,	geboren im Jahre	1829
——	22	Jankel Stein,	——	1829
——	23	Mortko Strumer,	——	1826
——	24	Hersch Zager,	——	1829
——	3	Sumer Erwisch,	——	1821
——	8	Eisig Rattner,	——	1821

Aus dem Markte Świrz:

Haus-Nro.	8	David Marcus Schlager	——	1824

Vom Mandatariate Bóbrka Brzeżaner Kreises, am 20. Juni 1850.

(1753) Edittal-Vorladung. (3)

Nro. 215. Nachstehende unbefugt abwesende militärpflichtige Individuen: Joseph Moliński HN. 109, Iwaś Sraibasz HN. 111, Hryć Bendasiuk HN. 48 und Jan Sokalski aus Czernica, werden aufgefordert binnen 4 Wochen zurückzukehren, sich der Milit. Assentirung zu unterziehen und ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens gegen dieselben das Auswanderungs-Verfahren eingeleitet werden wird.

Konskriptions-Obrigkeit.

Czernica Złoczower Kreises am 16. Juli 1850.

(1767) Edikt. (1)

Nro. 1568. Vom Magistrate der königl. Kreisstadt Stryi wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf Grundlage der durch die Exekutionsführer Eheleute Elias und Elka Rosenblum angegebenen erleichternden Bedingniß, daß nämlich der Ersteher verpflichtet ist, den Kaufschilling binnen zwei Monaten vom Tage der ihm zugestellten Bestätigung des Lizitazionsaktes an das Depositenamt zu erlegen, zur Befriedigung der wider Hr. Ignaz Kochanowski ersiegten Forderung von 7000 fl. C. M. behufs der zwangsweisen Feilbiethung der sub Nro. 3 in Stryi liegenden Realität ein dritter Lizitazionstermin auf den 16. September 1850 um 10 Uhr Vormittags ausgeschrieben wird, an welchem diese Realität mit Beibehaltung der früheren im Edikte ddto. 16ten März 1850 Nro. 653 enthaltenen Bedingungen um jeden Preis wird hintangegeben werden.

Aus dem Rathe des k. Magistrats.

Stryi am 15. Juni 1850.

(1780) Ankündigung. (1)

Nro. 9778. Zur Sicherstellung des im Jasłoer Strassenbau-Kommissariats-Bezirke für das Jahr 1851 erforderlichen Deckstoffs werden nachstehende Lizitazionen abgehalten werden:

1. Für die Jasloer und Szebnier Wegmeisterschaft in der Jasloer Kreisamtskanzlei am 2. August 1850.

2. Für die Zmigroder Wegmeisterschaft in der Zmigroder Dominikalkanzlei am 5. August 1850.

3. Für die Krosner Wegmeisterschaft in der Krosner Magistrats-Kanzlei am 7. August 1850.

4. Für die Bieczer Wegmeisterschaft in der Bieczer Magistrats-kanzlei am 12. August 1850. — Für den Fall aber, als diese Lizitazionen nicht den erwünschten Erfolg haben sollten, wird für die Jasloer und Szebnier Wegmeisterschaft am 9. August 1850 eine zweite und nöthigenfalls am 16. August 1850 eine dritte, dann für die Zmigroder Wegmeisterschaft am 14. August l. J. eine zweite und nöthigenfalls am 26. August l. J. eine dritte. Ferner für die Krosnoer Wegmeisterschaft am 22. August l. J. eine zweite und erforderlichenfalls am 23. August l. J. eine dritte, endlich für die Bieczer Wegmeisterschaft am 19. August eine zweite und nöthigenfalls am 20. August 1850 eine dritte Lizitazion in den oberwähnten Amtskanzleien abgehalten werden.

Das jährliche Erforderniß besteht:

I. Für die Jasloer und Szebnier Wegmeisterschaft:

a) In der Erzeugung und Zufuhr von 1360 Deckstoffshaufen.

b) In der Verbreitung von 900 Deckstoffshaufen. Der Ausrufspreis ist 1841 fl. 5 ¼ kr.

II. Für die Zmigroder Wegmeisterschaft:

a) In der Erzeugung und Zufuhr von 720 Deckstoffshaufen.

b) In der Verbreitung von 480 Deckstoffshaufen. Der Fiskalpreis beträgt 1115 fl. 59 ½ kr.

III. Für die Krosnoer Wegmeisterschaft:

a) In der Erzeugung und Zufuhr von 1114 Deckstoffshaufen.

b) In der Verbreitung von 814 Deckstoffshaufen. Der Ausrufspreis ist 2372 fl. 21 ½ kr. C. M.

IV. Für die Bieczer Wegmeisterschaft:

a) In der Erzeugung und Zufuhr von 991 Deckstoffshaufen,

b) In der Verbreitung von 691 Deckstoffshaufen.

Der Fiskalpreis beträgt 1078 fl. ½ kr. und im Ganzen beträgt der Fiskalpreis 6407 fl. 26 ¾ kr. C. M.

Der definitiv ausgemittelte Umfang der Leistungsgebühr nach allenfalls mit Rücksicht auf den Totalaufwand erfolgter Restruktion der Deckstoffsverwendung wird der betreffen.e Unternehmer bis längstens 15ten März 1851 bekannt gegeben werden. Die übrigen Lizitazions.edingnisse können vor der Lizitazion in der Jasloer Kreisamtskanzlei und am Tage der Lizitazion bei der Lizitazionskommission eingesehen werden.

Schriftliche Offerten werden auch angenommen werden, diese müssen jedoch nachstehends beschaffen sein:

a) das Lizitazionsobjekt, für welches der Anboth gemacht wird, muß gehörig bezeichnet, und der Anboth darin nicht nur mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben in C. M. angegeben werden.

b) Es muß in der Offerte ausdrücklich enthalten sein, daß sich der Offerent allen Lizitazionsbedingungen unterwerfe, welche im Lizitazions-Protokolle vorkommen und vor dem Beginn der Versteigerung vorgelesen werden.

c) Die Offerte muß mit dem 10 % Vadium des Ausrufspreises belegt, und mit dem Vor- und Familiennamen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertiget sein.

Die bekannten Unternehmer und Gemeinden, von denen die Ersteren mit dem 10 % Vadium und die Letzteren mit der gehörig ausgestellten Vollmacht zu erscheinen haben — werden hievon verständiget.

Kreisamt Jasło am 9. Juli 1850.

(1769) Kundmachung. (2)

Nro. 4149 - M. K. Durch die Auflösung mehrerer Armee-Bespannungen wird eine bedeutende Zahl vollkommen gesunder und diensttauglicher Zugpferde schwererer und leichterer Gattung entbehrlich.

Zur möglichsten Unterstützung der Landeskultur haben die betreffenden Ministerien beschlossen, derlei Pferde an solche Wirthschafts- und Gutsbesitzer unentgeltlich ins Eigenthum zu überlassen, welche sich verpflichten, 8 Tage nach geschehener Aufforderung eine gleiche Zahl Pferde des nämlichen Schlages und gehöriger Diensttauglichkeit in dem Alter zwischen 5 und 8 Jahren in die, ihren Bezirkshauptmannschaften möglichst nahe bestimmt werdenden Orte an die dazu bestimmte milit. polit. Assent Commission abzustellen und diese Verpflichtung auf ihre Land-Realitäten mit Pupilar-Sicherheit grundbücherlich einverleiben zu lassen.

Den Grundbesitzern wird hiebei zugesichert:

1) Daß ihnen die Auswahl der, von jedem verlangten und ihnen sammt einem Halfterstricke und dem Hufbeschlage zu übergebenden Anzahl von Pferden, in den, in jedem Kronlande zu deren Verkauf bestimmt werdenden Orten vor dem Anfange der Licitation in der Art freigestellt wird, daß die Reihe, in der jeder aus der ganzen Zahl der vorhandenen Pferde seine Wahl zu treffen befugt ist, unter gesammten zu diesem Zwecke versammelten, und von der Verkaufs-Commission dazu als berechtigt anerkannten Grundbesitzern, durch das Loos bestimmt werde.

2) Daß vor dem Verlaufe wenigstens Eines Jahres von keinem dieser Grundbesitzer die Abstellung anderer — und selbst später von jenen, die mehrere Pferde übernehmen, nur im Falle eines Krieges die Abstellung von mehr als der Hälfte der übernommenen Pferde auf einmal gefordert werden solle.

3) Daß Jedem, der sohin Pferde abzustellen hat, für jedes diensttauglich erkannte und übernommene Pferd als Entschädigung für die Ueberführung auf die ihm bestimmt werdende Assentstation und für den diesem Pferde beizulassenden gut brauchbaren Hufbeschlag sammt Halfterstrick gleich von der Assent-Commission der Betrag von Zehn Gulden Conv. Münze erfolgt werden solle.

4) Daß alle Grundbuchs-Extracte, Intabulationen, Bestätigungen und Extabulationen dann Quittungen und sonstigen Schriften, die bloß dieses Geschäftes wegen ausgefertigt werden müssen, von Stempel und Taxabgaben ganz befreit sein sollen.

Dagegen ist jeder solche Grundbesitzer verpflichtet:

a) An dem, zur Auswahl der Pferde bestimmt werdenden Tage, der ihm 4 Tage im Voraus durch seine Bezirkshauptmannschaft bekannt gegeben wird, in dem betreffenden Orte und zur bestimmten Stunde um so gewisser zu erscheinen, als wenn er erst nach der Loosung um die Reihe zur Auswahl erscheint, ihm diese Wahl auch erst nach allen bei der Loosung gegenwärtig Gewesenen zugestanden würde.

b) Gleich nach der Uibernahme der von ihm gewählten Pferde, den, nach dem beiligenden Muster verfaßten Revers auszufertigen, in dem jene Bedingungen enthalten sind, denen er sich unterzieht, falls er der eingegangenen Verpflichtung der Stellung anderer Pferde zu der bestimmten Zeit gar nicht, oder nicht mit diensttauglich anerkannten genüge leistet.

Zur Durchführung dieses Geschäfts, haben jene Grundbesitzer, welche unter den angegebenen Bedingungen Pferde übernehmen wollen, ihre Erklärung über die Zahl und Gattung dieser Pferde unter genauer Angabe ihres Namens, Wohnorts, Bezirks und Kronlandes, dann unter ämtlicher Beständigung der Legalität ihrer Unterschrift und der Richtigkeit des Grundbesitzers von Seite des nächsten k. k. Bezirks-Gerichts bis längstens 10ten August an das Landes-Militär-Kommando in Lemberg einzusenden, von welchem ihnen durch das Kreisamt der Ort und die Zeit zur Auswahl der Pferde bekannt gegeben werden wird.

Da jedoch vor der Zulassung und Uibergabe solcher Pferde der Beweis der puppillarmäßigen Sicherstellung des in der Uibernahms-Urkunde ausgedrückten, im Falle des Nichtzuhaltens ihrer Verpflichtungen sammt den 5 % Verzugszinsen zu erlegenden, oder im Exekuzionswege hereinzubingenden Werthes von 140 fl. C.M. für jedes schwere und 112 fl. C. M. für jedes leichte Pferd hergestellt sein muß, so wird jeder Grundbesitzer während der Zeit zwischen seiner Erklärung, und der Abholung der Pferde von seinem Kreisamte, welches in dieser Gemäßheit eigene Weisungen erhält, die ämtliche Bestättigung über die puppillarmäßige Sicherheit, der von ihm im Ganzen bei wirklich erfolgter Uibernahme der verlangten Zahl von Pferden jeder Gattung zu deckenden Geldsumme zu erheben, und diese sohin der Verkaufs-Kommission zu übergeben haben.

Uibrigens wird hier ausdrücklich bemerkt, daß eben so wenig die vorläufigen Erklärungen der Gutsbesitzer diese zur Uibernahme der ganzen Zahl von Pferden, wofern ihnen diese bei der Auswahl nicht anstehen, als die Militär-Verwaltung zu deren Beistellung verpflichten.

Vom k. k. Kriegsministerium.

Wien am 12. Juli 1850.

Copia ad 4149/M. K. **Revers.**

Ich N. N. bestätige hiemit von der k. k. Militair-Verwaltung in Folge der von dem k. k. Kriegsministerium erlassenen Kundmachung ddto. . . . Z. . . . . . . ein schweres (oder leichtes) Militairdienstpferd in mein Eigenthum unter den in dieser Kundmachung enthaltenen Bedingungen unentgeldlich erhalten zu haben und verpflichte mich nach Ablauf Eines Jahres von heute an über jedesmalige Aufforderung von Seite der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu . . . . . . ein Pferd des nämlichen Schlages und von gehöriger Diensttauglichkeit in dem Alter von fünf bis acht Jahren binnen acht Tagen nach erhaltener Aufforderung an die dazu bestimmte militärisch politische Assentkommission abzustellen. Sollte ich dieser Verpflichtung innerhalb der vorerwähnten Frist nicht nachkommen, oder das von mir abgestellte Pferd von der Assentkommission, deren Ausspruche ich mich unbedingt unterwerfe, als dienstuntauglich zurückgewiesen werden, so verbinde ich mich binnen weiteren acht Tagen als Ersatz des Werthes des mir überlassenen Pferdes bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft einen Betrag von 140 fl. Konventions-Münze für jedes schwere, 112 fl. Konventions-Münze für jedes leichte Pferd sammt den 5 %gen Zinsen für die Zeit von heute an bis zum Erlagstage bei sonstiger Exekution an eine Militairkasse abzuführen.

Zur Sicherstellung dieser meiner Verbindlichkeiten verpfände ich dem k. k. Militair-Aerar mein Haus Nro. . . . . . zu . . . . . sammt den zugehörigen Grundstücken . . . . . und ertheile hiermit die Bewilligung, daß dieser Revers auf meine genannte im Grundbuche der ehemaligen Herrschaft . . . . . derzeit bei dem k. k. Bezirksgerichte zu . . . . . inneliegende Realität ohne mein ferneres Wissen grundbücherlich einverleibt werde.

Zu Urkund dessen habe ich diesen Revers eigenhändig unterschrieben und von zwei ersuchten Herrn Zeugen mitfertigen lassen.

. . . . am . . . . . . 1850.

N. N.

Hausbesitzer Nro. . . . . . zu . . .

N. N. als Zeuge.

N. N. als Zeuge.

(1763) **Obwieszczenie.** (2)

Nr. 312. 395 ex 1850. Przez Magistrat miasta Leżajska podaje się do powszechnej wiadomości, że dóm wraz z placem pod n. k. 3. w rynku w mieście położonym własność małoletniego Karola Rosenberga, na wniosek opieki za zezwoleniem władzy opiekuńczej przez publiczną licytacyę sprzedany będzie. Dzień do sprzedaży stanowi się na 1. sierpnia 1850 o godzinie 9. zrana — gdyby w rzeczonym dniu do licytacyi nikt się nie zgłosił — dnia 30. września r. b., a gdyby ten dzień bezskutecznie upłynął, więc dzień 3. października ostatecznie stanowi się. — Cena fiskalna stanowi się 1113 fl. Każdy chcący przystąpić do licytacyi ma się zaopatrzyć 10 % wadium. — Dalsze warunki licytacyi mogą każdego razu odczytane być w registraturze.

Z rady magistratu miasta

Leżajsk, dnia 6. lipca 1850.

(1760) **Edikt.** (1)

Nr. 8386. Vom Bukowinaer k. k. Stadt- und Landrechte wird hiemit allgemein kund gemacht, daß zur Hereinbringung der mittelst rechtskräftigen Erkenntnisses vom 22. August 1849 Z. 11035 dem Demeter Grigorowicz respective dessen Erben zuerkannten Summe von 50 Dukaten sammt 4 % Zinsen vom 2. Jänner 1849, dann der Gerichtskosten pr. 26 fl. 55 kr. C. M. und weitere Executionskosten nach erwirktem 1. und 2. Executions-Grade nunmehr die Licitation der dem Juonitza Bora, derzeit dem Franz Hawelka gehörigen Hälfte der Realität sub N. tp. 272 zu Czernowitz als 3ter Executions-Grad bewilliget worden sei, und dieselbe bei diesem Stadt- und Landrechte, und zwar in zwei Terminen, das ist am 22. August 1850 und 12. September 1850 jedesmal um 9 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen werde abgehalten werden:

1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth und respective, weil die unabgetheilte Hälfte der Realität Nro. top. 272 in Execution gezogen wird, mit 1010 fl. 37 1/6 kr. C. M. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verpflichtet den 10. Theil des Schätzungswerthes von 101 fl. C. M. in Barem zu Händen der Licitations-Commission als Angeld zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen aber nach beendigter Licitation zurückgestellt werden wird.

3) Wird die ausgebothene Realitätenhälfte Nro. top. 272 am 1. und 2. Termine nur um oder über den Schätzungswerth von 1010 fl. 37 1/6 kr. C. M. nicht aber unter dem Schätzungswerthe veräußert werden.

4) Im Falle diese Realitätenhälfte weder im ersten noch im zweiten Feilbiethungs-Termine über oder um den Schätzungswerth veräußert werden sollte, so wird nach der Vorschrift des §. 148 der G. O. und des Hofdecrets vom 25. Jänner 1824 verfahren werden.

Zu diesem Ende werden sämmtliche Hypothekargläubiger zu der hiergerichts am 13. September 1850 Früh 9 Uhr abzuhaltenden Tagsatzung vorgeladen, um ihre Meinungen zu eröffnen, ob, und welche erleichternden Feilbiethungs-Bedingnisse sie dem Käufer gestatten, oder ob sie dieses Gut, falls sich bei der auszuschreibenden dritten Licitation kein Käufer um den Schätzungswerth findet, und sie diesen an Zahlungsstatt übernehmen wollen, mit dem Beisatze, daß die Ausbleibenden der Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden zugezählt werden. Nach Beendigung dieser Verhandlung wird mit Rücksicht derselben der 3. Licitations-Termin ausgeschrieben werden.

5) Der Käufer wird verpflichtet sein, jene Hypothekargläubiger, welche die Zahlung ihrer Forderung vor der festgesetzten Zeit, oder der bedungenen Auftündigung nicht annehmen wollten, nach Maßgabe des Kaufschillings auf sich zu übernehmen, die übrigen Gläubiger hingegen, deren Forderungen in der zu erlassenden Zahlungsordnung festgesetzt werden, binnen 30 Tagen nach Zustellung dieser Zahlungsordnung zu eigenen Händen, oder mittelst Comportirung des rückständigen Kaufpreises, an das hiergerichtliche Depositenamt nach Inhalt der zu erlassenden Zahlungsordnung zu befriedigen, oder sich über das anderweitige Uebereinkommen mit denselben hiergerichts auszuweisen.

6) Dem Ersteher wird aber auch freigelassen binnen 30 Tagen nach bestätigter Licitation die eine Hälfte des Kaufpreises mit Einrechnung des Angeldes zu Gericht zu erlegen, die andere Hälfte aber auf die erstandene Realität gehörig zu versichern und die 5 % Zinsen bis zur Ausbezahlung ad depositum für Jounitza Bora und dessen Gläubiger zu comportiren, wo sodann ihm die Realitätshälfte in physischen Besitz und Genuß übergeben werden wird.

7) Sobald der Meistbiether diese vorangehenden Bedingungen ad 5 wird erfüllt haben, wird demselben das Eigenthums-Dekret ausgefertigt und derselbe wird berechtiget sein, sich als Eigenthümer des Realitäten-Antheils Nro. top. 272 intabuliren, die auf diesem Realitäten-Antheile intabulirten Lasten aber extabuliren zu lassen, mit Ausnahme derjenigen, welche derselbe nach dem 5ten Punkte auf sich zu übernehmen verpflichtet sein wird.

8) Sollte der Bestbiether welche immer dieser Bedingungen nicht erfüllen, so wird derselbe für contractbrüchig erklärt, auf seine Gefahr und Kosten eine neue Licitation mit einem einzigen Termine ausgeschrieben werden, in welchem dieser Realitäten-Antheil auch unter dem Schätzungswerthe um was immer für einen Preis hintangegeben werden, und der Meistbiethende mit seinem ganzen Vermögen für alle aus der Nichtzuhaltung des Vertrages entstandenen Schaden und verursachten Unkosten verantwortlich bleiben, auf jeden Fall aber des erlegten Angeldes verlustig sein wird.

Von dieser bewilligten Licitation werden beide Theile und die intabulirten Gläubiger, so wie jene, welche mit ihren Rechten inzwischen auf diese Realität verbüchert werden sollten, oder denen der gegenwärtige Bescheid nicht zugestellt werden könnte, zu Handen des Herrn Rechtsvertreters Prunkul, welcher zur Wahrung ihrer Rechte bei der Licitation und den nachfolgenden Akten für dieselben als Curator bestellt wird, verständiget, was denselben auch durch unter Einem ausgefertigte, in die Lemberger polnische Zeitung eingeschaltete, auf der Realität selbst und im Gerichts-Gebäude affigirte Licitations-Edict bekannt gegeben wird.

Aus dem Rathe des Bukowinaer k. k. Stadt- und Landrechtes.

Czernowitz den 4. Juni 1850.

(1752) **Edikt.** (3)

Nro. 2727. Vom Magistrate der freien Handelsstadt Brody wird in Willfahrung des Ersuchens des Brodyer Wechselgerichtes vom 22ten Juni 1850 Zahl 1545, die im wechselrechtlichen Wege bewilligte executive Feilbiethung der dem Herrn Franz Pach eigenthümlich zugehörenden in der Stadt Brody unter Tabular-Nro. 634 und 635 liegenden Realitätshälften zur Befriedigung der dem Kläger Herrn Eduard Radziejowski vom Herrn Franz Pach zukommenden Wechselsumme von 1028 Silber-Rubel 59 Cop. sammt 6 % vom 31. Dezember 1848 bis zur wirklichen

Zahlung des Kapitals zu berechnenden Zinsen, der Gerichtskösten pr. 2 fl. 48 kr. und 2 fl. 25 kr. C. M. und der Executionskösten pr. 2 fl. 45 kr. — 4 fl., 6 fl. und 30 fl. C. M. unter folgenden Bedingungen ausgeschrieben:

1) Zur Vornahme dieser Versteigerung werden drei Termine, der erste auf den 20. August, der zweite auf den 19. September und der dritte auf den 21. October 1850 immer um 10 Uhr Vormittags mit dem Beisatze bestimmt, daß falls die in der Rede stehenden Realitätshälften in diesen drei Terminen über oder wenigstens um den Schätzungswerth nicht veräußert werden sollten, am 22. October 1850 um 10 Uhr Vormittags und den darauf folgenden Amtsstunden die Gläubiger wegen Festsetzung der erleichternden Bedingungen zu Folge des Hofdekrets vom 25. Juni 1824 Z. 2017 und §. 148 der G. O. werden einvernommen, und hiebei die Stimmen der Nichterscheinenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden zugezählt werden.

2) Zum Ausrufspreise wird der nach dem aufgenommenen Schätzungsacte erhobene Schätzungswerth dieser Realitätshälften im Betrage von 9800 fl. C. M. angenommen und diese Realitätshälften werden in Pausch und Bogen verkauft.

3) Jeder Kauflustige ist gehalten 10 % Vadium des Schätzungswerthes mit 980 fl. C. M. zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen, das Vadium des Meistbiethenden wird zurückbehalten und in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Kauflustigen hingegen zurückgestellt werden.

4) Der Käufer ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Verlauf der Zustellung des den dießfälligen Licitationsact bestätigenden Bescheides an das gerichtliche Depositenamt des Brodyer Magistrates bar zu erlegen. Nach erfolgter Erlegung des ganzen Kaufpreises wird ihm das Eigenthumsdekret über diese gekauften Realitätshälften vom Amtswegen ertheilt, solche in den physischen Besitz lastenfrei übergeben, und alle darauf haftenden Schulden mit Ausnahme der Grundlasten gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen werden.

5) Wenn der Käufer den obigen Bedingnissen in was immer für einem Punkte nicht nachkommen sollte, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Relicitation in einem Termine ausgeschrieben und in demselben diese Realitätshälften um was immer für einen Preis auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden, in welchem Falle der kontraktbrüchige Ersteher das erlegte Vadium verliert, und nebstbei für allen aus der Licitation entstehenden Schaden mit seinem gesammten Vermögen verantwortlich bleibt.

6) Diese Realitätshälften können in den festgesetzten Terminen nur über oder um den Schätzungswerth veräußert werden.

7) Vom Tage des erhaltenen physischen Besitzes dieser Realitätshälften übergehen auf den Käufer alle Nutzungen, so auch die öffentlichen Steuern und sonstige Grundlasten.

8) Der Meistbiethende ist verpflichtet, die auf diesen Realitätsantheilen haftenden Schulden in so weit sich der angebothene Kaufpreis erstreckt, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihre Befriedigung vor dem etwa bedungenen Termine nicht annehmen sollten.

9) Hinsichtlich der Steuern und anderer diese Realitätshälften betreffenden Abgaben werden die Kauflustigen an das hierstädtische Grundbuch und Steuerkasse gewiesen, nebstbei wird denselben freigestellt, den Schätzungsact und die Tabularextracten der fräglichen Realitätshälften in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen.

Diese ausgeschriebene Licitation wird durch das in die Lemberger Zeitungsblätter dreimal nach einander einzuschaltende, wie auch im Amtsorte und auf den zu veräußernden Realitätshälften anzuheftende Licitations-Edict und durch den Trompetenschall verlautbart.

Zur Vornahme dieser Licitationsverhandlung werden die Assesoren Herrn Malikiewicz und der Herr Kučera bestellt, und mit der dießfälligen Weisung versehen.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbiethung werden verständigt:

a) Der Executionsführer Herr Eduard Radziejowski als Gläubiger und Miteigenthümer der Realitäten Nro. 634 und 635 durch den bevollmächtigten Herrn Ascher S. Japke und der Herr Franz Pach hier in Brody.

b) Die dem Wohnorte nach bekannten Tabulargläubiger, als Herr Georg Pach in Brody, Frau Clementine Molinari in Lemberg, Herr Emil Freiherr Gebsatel in Lemberg, die Handlung Kleman und Sohn in Wien, Frau Julie Pach im eigenen und im Namen ihrer minderjährigen Kinder Elisabetha und Emilia Pach hier in Brody.

c) Der unbekannten Orts sich aufhaltende Tabular-Gläubiger Georg Maly, dann diejenigen Gläubiger, welchen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden konnte, oder welche später in die Stadttafel gelangen sollten, durch den bereits bestellten Kurator Herrn Johann Petz und dessen Substitut Herr Anton Heinrich in Brody.

Brody, am 6. Juli 1850.

(1755) **Kundmachung.** (3)

Nro. 15196. Vom k. k. Lemberger Landrechte wird bekannt gemacht, es sei auf Ansuchen des Herrn Romuald Gostkowski als Rechtsnehmers des Israel Back zur Befriedigung der ersiegten Summe von 2400 fl. C. M. sammt den vom 21. Juli 1844 fließenden 5 % Zinsen, und den im Betrage von 18 fl. 45 kr. und gegenwärtig im Betrage von 13 fl. 25 kr. C. M. zuerkannten Exekutionskosten die exekutive Feilbiethung der früher dem Justinian Grafen Łoś gegenwärtig aber dem Anton Och und Augustin Bauer ut Inst. 328. p. 445. n. 25. on. — p. 446. n. 27. on. und p. 445. n. 26. on. gehörigen Summe von 11000 fl. C. M. s. R. G. oder eigentlich des Restbetrages, welcher nach Abschlag des, dem Vinzenz Kasznica abgetretenen Betrages von 2500 fl. C. M. erübriget, dann der Summe von 2000 fl. C. M., welche beide Summen aus der größeren im Lastenstande der über den Gütern Rosenbark sammt Att. haftenden Summe von 25000 fl. C. M. und im Lastenstande der Hälfte derselben über den Gütern Dębno sammt Att. haftenden Sumem von 25000 fl. C. M. sichergestellten Summe von 24000 fl. C. M. herrühren, in einem einzigen Termine bewilliget, und hiezu der Termin auf den 8. August 1850 um 10 Uhr Vormittags bestimmt, in welchem diese Summen um was immer für einen Preis unter nachstehenden Bedingungen veräußert werden:

1. Zum Ausrufspreise wird der Nennwerth dieser Summe pr. 11000 fl. C. M. oder nach Abschlag des Betrages 2500 fl. C. M. der Ueberrest mit 8500 fl. C. M. und 2000 fl. C. M. zusammen also 10500 fl. C. M. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist gehalten 10 % des Nennwerthes, das ist den Betrag pr. 1050 fl. C. M. als Angeld zu Händen der Lizitazions-Kommission im Baaren zu erlegen — der Exekutionsführer hingegen, dessen Forderung liquid, und im Nennwerthe begriffen ist, wird vom Erlage dieses Vadiums gegen Beibringung einer über den diesem Vadium gleichkommenden Betrag ausgestellten und über seine gedachte liquide Forderung von 2400 fl. C. M. c. s. c. intabulirten Versicherungsurkunde befreit sein, ebenso steht es dem Osias L. Horowitz und dem Joseph Neumann frei, ohne Erlag des baaren Vadiums mitzulizitiren, wenn sie sich ausgewiesen haben werden, das Vadium auf ihren über den zu versteigernden Summen haftenden Forderungen am ersten Platze versichert zu haben, endlich steht es auch dem Laib Blauer ohne Erlag des Vadiums sondern auch nur gegen Sicherstellung desselben auf seiner über den zu veräußernden Summen sichergestellten Forderung insoweit zu lizitiren, als er einen Anboth machen sollte, der seine und der vorangehenden Gläubiger Forderungen deckt.

3. Der Meistbiethende ist gehalten die Hälfte des angebothenen Kaufschillings binnen 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides über den angenommenen Lizitazionsakt — den Ueberrest hingegen binnen 30 Tagen nach Zustellung der Zahlungstabelle an das hiergerichtliche Depositenamt abzuführen. Auch ist der Meistbiethende verpflichtet die andere Hälfte des Kaufschillings bis zu deren Zahlung tabularmäßig sicherzustellen und hievon 5 % Interessen vom Tage der Zustellung des bezüglich der veräußerten Summe ihm zugestellten Eigenthumsdekretes halbjährig vorhinein zu entrichten.

4. Der Meistbiethende wird verpflichtet sein, die auf den veräußerten Summen haftenden Schulden, insoweit sich der zu biethende Preis erstrecken wird, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten. Sollte der Exekutionsführer Meistbiethende bleiben, so wird ihm freistehen, seine liquide und im Kaufpreise begriffene Forderung von dem Kaufpreise in Abschlag zu bringen und nur den Ueberrest an das gerichtliche Depositenamt in dem obbestimmten Termine abzuführen. — Eine gleiche Begünstigung wird auch dem Osias L. Horowitz und Joseph Neumann zugestanden, wenn sie die Liquidität ihrer Forderungen nachgewiesen haben werden, und ihre Forderungen in den Kaufpreis eintreten würden.

5. Nachdem der Meistbiethende den Kaufschilling nach Maßgabe des vorhergehenden dritten und vierten Absatzes bezahlt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret bezüglich der erkauften Summen ausgefolgt, und sämmtliche darauf haftenden Lasten auf den Kaufschilling übertragen werden.

6. Sollte der Meistbiethende den Lizitazionsbedingungen pünktlich nicht nachkommen, so wird auf dessen Gefahr und Unkosten eine neue Feilbiethung ausgeschrieben, und die erwähnten Summen in einem einzigen Termine um was immer für einen Preis veräußert werden.

Uebrigens werden die Kauflustigen angewiesen, sich über die Beschaffenheit und den landtäflichen Stand der zu veräußernden Summen die Ueberzeugung aus der k. Landtafel zu verschaffen.

Hievon werden verständiget: Romuald Gostkowski, Justinian Gf. Łoś, Anton Och, Augustin Bauer, und die auf den zu veräußernden Summen intabulirten Gläubiger, ferner der dem Wohnorte nach unbekannte Johann Spławski, welchem bereits früher der Hr. Advokat Fangor mit Substitution des Herrn Advokaten Witwicki beigegeben wurde, dann alle jene Gläubiger, denen die gegenwärtige Verständigung von dem Feilbiethungstermine aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden sollte, endlich diejenigen, welche das Pfandrecht auf diesen Summen mittlerweile erlangt haben dürften, mittelst gegenwärtigen Ediktes und ihres bereits früher bestellten Vertreters in der Person des Hr. Advokaten Czermak, mit Substituirung des Hr. Advokaten Duniecki.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Lemberg am 2. Juli 1850.

Obwieszczenie.

Nro. 15196. Ces. król. Sąd szlachecki Lwowski wiadomo czyni, iż na prośbę P. Romualda Gostkowskiego prawonabywcy Israela Back na zaspokojenie sumy 2400 ZłR. M. K. z odsetkami po 5 % od dnia 21. lipca 1844 bieżącemi i kosztami exekucyi pierwej w ilości 18 ZłR. 45 kr., teraz zaś w ilości 13 ZłR. 25 kr. M. K. przyznanemi, publiczna sprzedaż sumy 11000 ZłR. M. K. a właściwie resztującą, po odtrąceniu sumy 2500 ZłR. Mon. Konw. P. Wincentego Kasznicy własnej i 2000 ZłR. M. K., któreto obiedwie sumy z większej summy 2 000 ZłR. M. K. na sumie 25000 ZłR. M. K. dobra Rosenbark z przyległościami obciężającej i na połowie tej sumy dobra Dębno obciężającej intabulowanej pochodzą, dawniej ut Instr. 328 p. 442 n. 18. on. Justiniana Hr. Łosia, obecnie zaś ut Instr. 328 p. 445. n. 25. on. i p. 446. n. 27. on. i p. 445. n. 26. on. Antoniego Ocha i Augustyna Bauera własnych, w jednym terminie, to jest: na dniu 8. sierpnia 1850 o godzinie 10tej rano oznaczonym

niniejszem się rozpisuje, z tym dodatkiem, że rzeczone sumy za jakąkolwiek cenę sprzedane zostaną:

1.) Za cenę wywołania ustanawia się wartość nominalna sprzedać się mających sum, to jest: 11000 ZłR. czyli raczej po odtrąceniu 2500 ZłR. kwot 8500 ZłR. 2000 ZłR. czyli razem sumy 10500 ZłR. M. K.

2.) Każdy chęć kupienia mający obowiązanym będzie, zakład 10 % rzeczonej wartości, to jest: sumy 1050 ZłR. do rąk komisyi licytacyjnej w gotowiźnie złożyć, tylko exekucyę prowadzący od złożenia takiego zakładu jest uwolniony, jeżeli kwotę temu zakładowi wyrównywającą na swojej wygranej i w wartość nominalną sprzedać się mających sum wchodzącej sumie 2400 ZłR. należycie zabezpieczy, podobnież dozwolono jest, Ozyaszowi L. Horowitz i Józefowi Neumann bez złożenia zakładu w gotowiźnie licytować jeżeli się wykażą, że tenże zakład na swoich na sprzedać się mających sumach ciężących pretensyach zabezpieczyli, nakoniec pozwala się Leibie Blauer bez złożenia zakładu w gotowiźnie, tylko za zabezpieczeniem tegoż na swojej na sprzedać się mających sumach ciężącej pretensyi wtedy tylko licytować, jeżeli taką cenę poda, która jego i poprzedzających go kredytorów pretensyę pokryje.

3.) Najwięcej ofiarujący obowiązanym jest pierwszą połowę ceny kupna w przeciągu dni 30 od dnia doręczenia temuż rezolucyi potwierdzenie licytacyi zawierającej rachując, drugą połowę zaś w 30 dniach po doręczeniu mu tabelli płatniczej do depozytu tutejszego c. k. Sądu Szlacheckiego złożyć, tudzież najwięcej ofiarujący obowiązanym będzie, połowę ceny kupna aż do jej zapłacenia tabularnie zabezpieczyć, i od tejże procenta po 5 % od dnia doręczenia jemu dekretu własności półrocznie z góry opłacać.

4.) Najwięcej ofiarujący obowiązanym jest długi na tych sprzedać się mających sumach ciężące, w stosunku ceny kupna na siebie przyjąć, gdyby wierzyciele przed sastrzeżonem sobie wypowiedzeniem wypłaty swych należytości przyjąć nie chcieli. — Gdyby zaś exekucyę prowadzący najwięcej ofiarującym został, natenczas mu wolno będzie swoję wygraną należytość, jeżeli w cenę kupna wejdzie, od tejże ceny potrącić, i tylko resztującą sumę do depozytu w wyżej wyznaczonych terminach złożyć.

Takie same pozwolenie mieć będą: Oziasz L. Horowitz i Józef Neumann, jeżeli rzeczywistość i płynność swoich należytości dowiodą i jeżeli takowe w cenę kupna wejdą.

5.) Jak tylko kupiciel warunkowi 3. i 4. zadosyć uczyni, natenczas onemu dekret własności wydanym, zaś ciężące na sprzedanych sumach długi z nich wymazane i na cenę kupna przeniesione zostaną.

6.) Jeżeliby kupiciel oznaczonym warunkom w jakimkolwiek punkcie zadosyć nie uczynił, natenczas w mowie będące sumy na niebezpieczeństwo i koszta niedotrzymującego kupiciela w jednym tylko terminie a nawet niżej ceny szacunkowej relicytowane będą.

Nakoniec każdy chęć kupienia mający może się o stanie tabularnym sprzedać się mających sum w Tabuli krajowej przekonać.

O rozpisanej powyższej licytacyi uwiadamiają się: P. Romuald Gostkowski, Justinian Hr. Łoś, Antoni Och, Augustyn Bauer, i na rzeczonych sumach intabulowani wierzyciele, do rąk własnych, zaś z miejsca pobytu niewiadomy P. Jan Spławski do rąk poprzedniczo ustanowionego kuratora P. Adwokata Fangora, któremu P. Adwokat Witwicki dodanym został, jakoteż i ci wierzyciele, którymby rezolucya o tej rozpisanej licytacyi przed terminem doręczoną być nie mogła, albo którzyby prawo bezpieczeństwa tymczasem na tych sumach uzyskali, przez niniejszy edykt i dodanego poprzedniczo kuratora P. Adwokata Czermaka z zastępstwem P. Adwokata Dunieckiego, któryto kurator tak co do aktu licytacyi jakoteż i do następujących działań sądowych ustanowionym jest.

Z Rady c. k. Sądu szlacheckiego.

We Lwowie dnia 2. lipca 1850.

(1728) **Lizitazions-Ankündigung.** (2)

Nro. 11139. Von Seite des Samborer k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Herstellung einiger Wasserschäden vom August 1849 in der Starasoler, Staremiaster und Lopuszanker Wegmeisterschaft des Staremiaster Strassenbau-Kommissariats zu Folge h. Gub. Dekrets vom 22ten Juni 1850 Z. 28870, eine Lizitazion am 1ten August 1850 in der Kreisamts-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt 2479 fl. 24 ½ kr. C. M. und das Vadium 248 fl. C. M.

Die weiteren Lizitazions-Bedingnisse werden am gedachten Licitationstage hieramts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerten der Licitations-Commission zu übergeben.

Diese Offerten müssen aber:

a) das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich: Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Konv. Münze, welche gebothen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß

b) darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Lizitazions-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitazions-Protokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitazion vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtiget werden;

c) die Offerte muß mit dem 10percentigen Vadium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baaren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligazionen, nach ihrem Kurse berechnet, zu bestehen hat;

d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitazion eröffnet werden. Stellt sich der in einer dieser Offerte gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Lizitazions-Protokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitazions-Kommission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sey.

Sambor am 9ten Juli 1850.

(1778) **Ankündigung.** (1)

Nro. 11503. Von Seite des Stryer k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der Strassendeckstofferfordernisse im Skoler k. Strassenbaukommissariatsbezirke für das Jahr 1851 in Gemäßheit der h. Gub. Weisung vom 2ten Juli l. J. Z. 35495. eine Lizitation am 29ten Juli 1850 in der Skoler Dominikal-Amts-Kanzlei, und falls diese ungünstig ausfallen sollte, eine 2te am 31 Juli 1850 ebenfalls in Skole, und endlich eine 3te Lizitazion am 12ten August 1850 in der Stryer Kreisamts-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt für alle Wegmeisterschaften 1686 fl. 50 ¾ kr. C. M. und das Vadium 168 fl. 30 kr. Conv. Münze.

Auch werden schriftliche versiegelte Offerten vor und während der Lizitazion angenommen.

Diese Offerte müssen aber:

a) das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze, welche gebothen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß

b) darin ausdrücklich enthalten sein, daß sich der Offerent allen jenen Lizitazionsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitazionsprotokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitazion vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtiget werden.

c) die Offert muß mit dem 10perzentigen Vadium des Ausrufspreises belegt sein, welches im baaren Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligazionen, nach ihrem Kurse berechnet zu bestehen hat;

d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben unterfertigt sein.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitazion eröffnet werden. — Stellt sich der in einer dieser Offerten gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Lizitationsprotokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitazions-Kommission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sei.

Vom k. k. Kreisamte.

Stry am 16. Juli 1850.

(1779) **Ankündigung.** (1)

Nro. 10194. Zur Sicherstellung der Materialien und Arbeiten wegen Herstellung einer neuen Uiberfuhrs-Plätte für das Jasloer k. k. Strassenbaukommissariat wird am 25ten Juli l. J. die zweite und bei einem minder günstigen Resultate, am 29ten Juli l. J. die dritte öffentliche Lizitazion in der hierortigen Kreisamtskanzlei abgehalten werden.

Der Fiskalpreis beträgt 591 fl. 22 kr. C. M.

Die Lizitanten haben an den bezeichneten Terminen um 9 Uhr Morgens versehen mit dem 10 % Vadium zu erscheinen, wo ihnen die nähere Einsicht in die Lizitazionsbedingnisse gestattet sein wird.

Schriftliche Offerten müssen mit dem 10 % Vadium belegt und der Anboth darin nicht nur mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben deutlich ausgedrückt, mit dem Namen, Charakter und Wohnorte des Offerenten unterfertiget, dann mit der Klausel versehen sein, daß sich Offerent allen Lizitazionsbedingnissen unterzieht.

Vom k. k. Kreisamte.

Jaslo am 11. Juli 1850.

(1750) **Kundmachung.** (1)

Nro. 16450. Vom k. k. Lemberger Landrechte wird bekannt gemacht, es sei über Ansuchen der Frau Josepha Parylewicz zur Befriedigung der ersiegten Summe von 2500 flr. W. W. Silber-Münze sammt 4 % vom 24. November 1842 laufenden Zinsen, dann der hiemit im Betrage von 25 fl. 24 kr. C. M. zugesprochenen Exekutionskosten die

Feilbiethung der früher der Amalie Keller, gegenwärtig der Elisabeth Keller, und der früher dem Ignatz Torczyński, gegenwärtig dem Theodor Waśkiewicz gehörigen, zur Hypothek der obigen Summe dienenden $^{2}/_{6}$ Antheile der Güter Starogród unter nachstehenden Bedingungen bewilliget:

1. Zur Vorname dieser Feilbiethung werden 2 Termine bestimmt, und zwar: der erste auf den 1. August 1850 und der zweite auf den 22. August 1850 10 Uhr Vormittags.

2. Zum Ausrufspreise der zu veräußernden $^{2}/_{6}$ Antheile der Güter Starogrod wird der mittelst Schätzungsaktes vom 7. Dezember 1848 erhobene Schätzungswerth derselben von 7783 fl. 59 kr. Conv. Münze angenommen.

3. Jeder Kauflustige ist gehalten den 10ten Theil des Schätzungswerthes, das ist: den Betrag von 778 fl. 23 kr. C. M. im baaren Gelde oder in Pfandbriefen der galiz. ständischen Kreditsanstalt zu Handen der Lizitazionskommission als Vadium zu erlegen.

4. Der Käufer ist verbunden, für den Fall, als die Gläubiger die Zahlung ihrer Schulden nicht annehmen wollten, die auf den gekauften Antheilen versicherten nicht zweifelhaften Schulden nach Maß des Kaufschillings zu übernehmen.

5. Der Käufer wird gehalten sein, binnen 14. Tagen vom Tage des ihm zugestellten Bescheides über die Annahme des Lizitazionsaktes zu Gerichte, einen dritten Theil des Kaufschillings nach Abschlag des Vadiums und der nach dem 4. Absatze übernommenen, unzweifelhaften mit Tabularvorrechte in den Kaufschilling eingerechneten Schulden an das hiergerichtliche Verwahrungsamt im Baaren oder in Pfandbriefen der galiz. ständischen Kredits-Anstalt sammt Coupons und Talons, oder mittelst galiz. Sparrkassabüchel zu erlegen.

6. Die übrigen $^{2}/_{3}$ Theile des angebotenen Kaufschillings aber werden am ersten Platze im Lastenstande der verkauften Antheile versichert, und der Käufer ist gehalten, dieselben binnen 14 Tagen, nachdem die Zahlungsordnung in Rechtskraft erwachsen sein wird, nach der in der Zahlungstabelle bestimmten Ordnung an die Gläubiger auszuzahlen, und sich über die geleistete Zahlung beim hiesigen Gerichte auszuweisen, bis dahin aber von dem restirenden Kaufschillinge 5 % als Zinsen und zwar halbjährig vorhinein an das hiergerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen.

7. Die zu veräußernden $^{2}/_{6}$ Theile der Güter Starogrod werden beide zusammen, oder einzeln, jedoch in dem ersten und zweiten Lizitazionstermine über oder wenigstens um den Schätzungswerth verkauft.

8. Nachdem der Käufer den sub 5. und 6. enthaltenen Bedingungen Genüge geleistet haben wird, so wird demselben das Eigenthums-Dekret ausgefolgt, auf eigene Unkosten als Eigenthümer einverleibt, und in den phisischen Besitz eingeführt — auch werden alle intabulirten Lasten aus den gekauften Antheilen mit Ausnahme der Grundlasten gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen.

9. Sollte der Meistbiethende den Lizitazionsbedingungen pünktlich nicht nachkommen, so wird das erlegte Vadium zu Gunsten der intabulirten Gläubiger für verfallen erklärt, und auf dessen Gefahr und Unkosten die erwähnten Antheile in einem neuen Termine auch unter dem Schätzungswerthe verkauft, und haftet der kaufbrüchige Käufer mit seinem ganzen Vermögen für den, durch die neue Lizitazionsausschreibung verursachten Schaden.

10. Für den Fall, als die oberwähnten Güter weder im ersten noch zweiten Feilbiethungstermine über, oder wenigstens um den Schätzungswerth veräußert werden würden, wird zum Behufe der Vernehmung der intabulirten Gläubiger, rücksichtlich der vorzuschlagenden erleichternden Bedingungen die Tagsatzung auf den 23ten August 1850 um 4 Uhr Nachmittags mit dem bestimmt, daß die Nichterscheinenden der Mehrzahl der Stimmenden beigezählt werden würden.

Uebrigens ist Jedermann gestattet, das ökonomische Inventar, den Schätzungsakt und Landtafelauszug in der hierämtlichen Registratur durchzusehen. — Endlich

11. Der Meistbiethende ist gehalten, die Entrichtung der durch den Meistboth bedingten Stempel- und Geschäfts-Gebühren auf sich zu übernehmen.

Von dieser ausgeschriebenen Kundmachung werden beide Partheien, und die intabulirten Gläubiger zu eigenen Händen oder durch bestellte Vertreter — die dem Leben und Aufenthalte nach unbekannten: Franz Orzęcki, Michael Orzęcki, Feliciana Gołuchowska, Joseph Swieżawski, Raymund Zacharowski, Joseph Szornel, Nicolaus Miłuszyński, Anna Zdrassil, Jankiel Reiss, Mendel Handel, Johann Łuczkiewicz, Eusebius Parylewicz, Thekla Mirosławska, Joachim Blutreich, Gregor Machowski, Mendel Adler, Joseph Kostro, so wie alle jene, welche mittlerweile in die Landtafel gelangen würden, oder denen die Verständigung von der ausgeschriebenen Lizitazion aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, mittelst gegenwärtigen Ediktes mit dem Bemerken verständigt, daß ihnen zur Wahrung ihrer Rechte und zu allen künftigen, auf sie Bezug habenden Verhandlungen der Hr. Advokat Dr. Witwicki mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Landesberger als gerichtlicher Vertreter hiemit aufgestellt werde.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Lemberg am 2. Juli 1850.

Obwieszczenie.

Nro. 16450. Przez Ces. król. Sąd Szlachecki Lwowski niniejszém ogłasza się, iż na zaspokojenie sumy 2500 złp. w. w. w śrebrnej monecie wraz z procentem od 24go listopada 1842 rachować się mającym i kosztami egzekucyi w kwocie 25 zr. 24 kr. m. k. pani Józefie Parylewiczowej przysądzonej $^{2}/_{6}$. części dóbr Starogrodu niegdyś Amalii Keller i Ignacego Torczyńskiego, a obecnie pani Elżbiety Keller i Teodora Waśkiewicza własne, hypotekę nadmienionej sumy stanowiące, pod następującemi warunkami w tutejszym c. k. Sądzie sprzedane będą:

1. Do uskutecznienia tej sprawy stanowi się dwa termina: mianowicie 1go sierpnia i 22go sierpnia 1850 zawsze o 10tej godzinie przedpołudniem.

2. Za cenę wywołania $^{2}/_{6}$. części dóbr Starogrodu stanowi się wartość onych aktem detaksacyi z dnia 7go grudnia 1848 na 7783 zr. 59 kr. m. k. wyprowadzona.

3. Jako wadium ma złożyć kupujący do rąk komisyi przedawczej dziesiątą część tejże sumy szacunkowej, to jest ilość 778 złr. 23 kr. m. k. w gotowiźnie lub w listach zastawnych galicyjskich.

4. Kupiciel obowiązany będzie na kupionych częściach zabespieczone niewątpliwe długi w miarę ceny kupna na siebie przyjąć, jeżeliby wierzyciele wypłatę swych należytości przyjąć nie chcieli — tudzież

5. Obowiązany będzie w 14 dniach po doręczeniu uchwały akt licytacyi przyjmującej, jedną trzecią część kupna, w którą jednak wadium i te podług warunku 3go przyjęte niewątpliwe a z pierwszeństwem tabularnem oczywiście w cenę kupna wchodzące długi porachowane będą, do składu sądowego w gotowiznie lub w listach zastawnych z kuponami i talonami lub w książeczkach kasy oszczędności galicyjskiej złożyć — zaś

6. Resztujące $^{2}/_{3}$ części ceny kupna w pierwszem miejscu na sprzedanych częściach dóbr zabespieczone będą i kupiciel obowiązuje się, takowe w 14. dniach po wyrośnięciu w prawomoc tabeli płatniczej porządek płacenia wierzycieli ustanawiającej, podług tejże asygnacyi sądowej wierzycielom umieszczonym wypłacić — i z uskutecznionej tej wypłaty przed tutejszym c. k. sądem się wykazać — a w przeciągu, pokąd to nie nastąpi, procent 5 % od tegoż resztującego szacunku półrocznie z góry do sądowego schowu składać.

7. Wystawione na sprzedaż $^{2}/_{6}$ części łącznie obydwie razem lub oddzielnie i pojedyńczo, a to w pierwszych dwóch terminach tylko za cenę detaksacyi lub wyżej sprzedane być mogą.

8. Skoro kupiciel 4mu i 5mu warunkowi zadosyć uczyni, natenczas mu dekret własności wydanym — tenże swoim kosztem za właściciela zaintabulowanym i w posiadanie fizyczne wprowadzonym będzie — a wszelkie ciężary tabularne, oprócz ciężarów gruntowych wyextabulowane i na cenę kupna przeniesione zostaną.

9. Gdyby kupiciel tym warunkóm zadość nie uczynił, tedy wadium na korzyść intabulowanych wierzycieli utraca — niemniej na koszt i niebespieczeństwo jego relicytacya w jednym terminie nawet niżej ceny rozpisaną i przedsięwziętą będzie i za wszystkie z tej nowej przedaży wynikłe szkody kupiciel całym swym majątkiem staje się odpowiedzialnym.

10. Gdyby za te części w pierwszym lub drugim terminie nikt cenę detaksacyi lub wyżej nieofiarował — wszyscy tabularni wierzyciele do ustanowienia lżejszych warunków przedaży na dzień 23go sierpnia 1850 o godzinie 4. popołudniu wzywają się z tym dodatkiem, że nieobecni do większości głosów obecnych policzonymi zostaną.

Zresztą inwentarz ekonomiczny, akt detaksacyi i wyciąg tabularny w Registraturze sądowej przejrzeć wolno.

11. Kupiciel obowiązanym będzie z okazyi niniejszego kupna zapłacić się mające stęple i taksy sądowe na siebie przyjąć.

O rozpisanej niniejszej licytacyi obie strony i wszyscy wierzyciele na dobrach Starogrod intabulowani do rąk własnych, lub też przez pełnomocników ustanowionych, a z miejsca pobytu swego i życia niewiadomi: Franciszek Orzęcki, Michał Orzęcki, Feliciana Gołuchowska, Józef Swieżawski, Rajmund Zacharowski, Józef Szornel, Mikołaj Miłuszyński, Anna Zdrasil, Jankiel Reis, Mendel Handel, Jan Łuczkiewicz, Euzebiusz Parylewicz, Tekla Mirosławska, Joachim Blutreich, Grzegorz Machowski, Mendel Adler, Józef Kostro, tudzież inni wierzyciele, którzyby pod ten czas do Tabuli wejszli, albo którymby rezolucya o rozpisanej licytacyi z jakiejkolwiekbądź przyczyny doręczoną nie była, niniejszym edyktem z tym dodatkiem uwiadamiają się, że do bronienia ich praw i dalszych prawnych postępowań Adwokat Witwicki, z dodaniem Adwokata Landesbergera jako obrońca ustanawia się.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.

Lwów, dnia 2. lipca 1850.

(1781) Lizitazions-Ankündigung. (1)

Nro. 11632. Die Verpachtung des Markt- und Standgefälls der Kreisstadt Żołkiew für die Zeit vom 1ten November 1850 bis 30ten Oktober 1853 wird am 16ten August l. J. in der Magistratskanzlei im öffentlichen Lizitazionswege erfolgen.

Als Ausrufspreis wird der gegenwärtige Pachtschilling im Betrage von Sechshundert Fünf Gulden Conv. Münze jährlich angenommen.

Die Pachtlustigen werden aufgefordert, sich am Termintage mit 10pctigen Vadium versehen in der Magistrats-Kanzlei einzufinden, wo ihnen die Lizitazionsbedingnisse bekannt gemacht werden.

Sollte der erste Lizitazionstermin fruchtlos verstreichen, so wird das obige Gefäll am 30ten August 1850 dem Meistbiethenden hintangegeben werden.

Im Falle des Mißlingens obiger zwei Lizitazions-Verhandlungen wird am 13ten September 1850 die dritte gepflogen werden.

Vom k. k. Kreisamte.

Żołkiew am 14ten Juli 1850.

(1782) **Lizitazions-Ankündigung.** (1)

Nro. 6382. Nachstehende städtische Gefälle der Stadt Leżaysk, deren Pachtzeit mit 31. Oktober 1850 zu Ende geht, werden in der Leżaysker Magistratskanzlei neuerdings im öffentlichen Lizitazionswege verpachtet werden, und zwar:

1. Das Bier-, Meth-, Wiśniak-Erzeugungs- und Ausschanksrecht auf 3 Jahre mit dem Fiskalpreise von 1128 fl. Conv. Münze am 5ten August 1850.

2. Die Markt-, Stand-, Maß-, Wag-, Weg- und Brückenmauthgelder auf 3 Jahre mit dem Fiskalpreise von 560 fl. C. M. am 6ten August 1850.

3. Die Biereinfuhr auf 3 Jahre mit dem Fiskalpreise von 118 fl. am 7. August 1850, endlich

4. Der Gemeindezuschlag von gebrannten geistigen Getränken auf 1 Jahr, mit dem Fiskalpreise von 917 fl. 35 kr. C. M. am 8. August 1850.

Pachtlustige werden hiemit eingeladen, an den bestimmten Tagen in der Leżaysker Magistratskanzlei zu erscheinen und sich mit dem 10 % Vadium zu versehen. Hiebei wird bemerkt, daß bei diesen Lizitazions-Verhandlungen auch schriftliche Anbote werden angenommen werden.

Rzeszów, am 16. Juli 1850.

(1761) **Edikt.** (2)

Nro. 8192. Vom Bukowinaer k. k. Stadt- und Landrechte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Georg Stegareskul, und dessen allfälligen Rechtsnehmern bekannt gegeben, es habe unterm 25. Mai 1850 Z. 8192, Peter und Julianna Schreier wider denselben eine Klage wegen Anerkennung als Eigenthümer der Realität Nro. top. 162 in Sereth überreicht und um richterliche Hilfe gebethen. Uiber diese Klage hat das Stadt- und Landrecht für die unbekannten Orts sich aufhaltenden Belangten ein Kurator in der Person des Rechtsvertreters Gnoiński bestellt und zur ordentlichen Verhandlung dieser Streitsache die Tagfahrt auf den 15ten Oktober 1850 Vormittags 9 Uhr hiergerichts bei Strenge des §. 25 der G. O. festgesetzt.

Die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Belangten werden demnach aufgefordert, zu obiger Tagfahrt entweder persönlich zu erscheinen, oder ihre allfälligen Behelfe dem für sie bestellten Kurator rechtzeitig mitzutheilen, oder auch einen andern Bevollmächtigten für sich zu bestellen und solchen rechtzeitig dem Gerichte namhaft zu machen, widrigens dieselben die aus ihrer Fahrläßigkeit etwa entspringenden Rechtsnachtheile sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Bukowinaer Stadt- und Landrechts.

Czernowitz am 27. Mai 1850.

(1718) **Kundmachung.** (3)

Nro. 13999. Von dem k. k. Lemberger Landrechte wird dem dem Wohnorte nach unbekannten Herrn Joseph Witwicki mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des k. k. Fiskus mit Bescheid vom 11. Juni 1850 Zahl 13999 der k. Landtafel aufgetragen wurde: die in ·/. beiliegende Urkunde zu verbüchern, und aus derselben die Verantwortlichkeit des Joseph Witwicki fur den Pachtbruch der für die Zeit vom 24. Juni 1845 bis dahin 1851 von ihm in Pacht übernommenen Kameral-Güter Radelicz und Piaski im Lastenstande des dem Joseph Witwicki laut Hptb. 310. S. 124. LP. 44. eigenthümlichen 4. Theiles:

a) der auf den Gütern Hołowczyńce Hpt. 144 S. 124 LP. 44 haftenden Summe 560 fl. 11 $^{2}/_{18}$ kr. C. M.

b) der auf den Gütern Tłuste Hptb. 140 S. 383 LP. 49 haftenden Summen von 1280 fl. und 750 fl. C. M.

c) der Summe von 2160 Duk. auf denselben Gütern Hptb. 1 S. 406. LP. 46, 48 und 50.

d) der Hälfte der auf den Gütern Tłuste, Myszkow, Muszkarow und Hołowczyńce Hptb. 1 S. 397 LP. 37$^{1}/_{2}$ und Hptb. 140 S. 386 LP. 57 haftenden Summe von 40000 flp. oder 4784 fl. W. W. und

e) der auf Tłuste und Rożanówka Hptb. 140, S. 289, LP. 67 und 68 haftenden Summen von 108 Duk. und 420 Dukaten zu Gunsten des hohen Aerars vorzumerken.

Da der Wohnort desselben unbekannt ist, so wird der Landes- und Gerichts-Advokat H. Dr. Smiałowski mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten H. Dr. Weigle auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechts.

Lemberg, am 11. Juni 1850.

(1762) **Edikt.** (3)

Nro. 2712/1850. Vom k. k. Bukowinaer Stadt- und Landrechte wird dem unbekannten Wohnorts sich aufhaltenden Eduard Rybicki anmit bekannt gegeben: Es habe mittelst der Klage de praes. 19ten Februar 1850 Z. 2712 Franciszka Samogyi wider Emilie Rybicka, Alexander und Josephine Hutschenreiter, ferner gegen ihn und gegen Rachel Juster auf Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigenthums in der Realität Nr. top. 346 hiergerichts geklagt, über welche Klage die Verhandlungstagfahrt auf den 26ten August 1850 früh 9 Uhr festgesetzt worden, und bei dem Umstande als Eduard Rybicki sich unbekannten Wohnorts aufhält, ihm in dieser Angelegenheit ein Kurator in der Person der Hr. Rechtsvertreters v. Prunkul bestellt wurde.

Eduard Rybicki wird demnach aufgefordert, entweder persönlich zu erscheinen, oder zur Wahrung seiner Rechte dießfalls einen andern Bevollmächtigten zu bestellen oder auch dem gerichtlich bestellten Kurator die nöthigen Informazionen zu ertheilen, widrigens er sich die aus der Unterlassung dieser Anordnung entspringenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben würde.

Aus dem Rathe des k. k. Bucowinaer Stadt- und Landrechts.

Czernowitz am 14. März 1850.

(1743) **Edikt.** (3)

Nro. 285-1677. Vom Magistrate der k. Handelsstadt Jaroslau als dem vom h. Appellations-Gerichte statt dem Dominio Sieniawa delegirten Gerichte wird allgemein bekannt gemacht, daß über Einschreiten der Salomea Mach in die Einleitung des Verfahrens der Todeserklärung des verschollenen Johann Mach, welcher am 7. Dezember 1844 von Tama Zasońska über den gefrornen Sanfluß nach Sieniawa sich begab, und seit dieser Zeit nicht mehr zum Vorschein gekommen, daher wahrscheinlich im Fluße eingebrochen und ertrunken ist — im Zwecke der Verlassenschaftsabhandlung nach demselben gewilliget, und der Sieniawer Insasse Sobestian Czyrny zum Kurator für denselben bestimmt wurde.

Es werden demnach mittelst des gegenwärtigen Edikts alle jene, die von dem Leben oder den Umständen des Todes des Verschollenen einige Kenntniß haben, aufgefordert, davon dem Gerichte oder dem bestellten Kurator binnen 4 Monathen die Anzeige zu erstatten.

Hievon wird der verschollene Johann Mach mittelst dieses Edikts verständiget und vorgeladen, in dem obbesagten Termine zu erscheinen, oder dieses Gericht auf irgend eine Art von seinem Leben in die Kenntniß zu setzen, widrigens das Gericht nach fruchtlosem Verstreichen desselben zur Todeserklärung schreiten werde.

Jaroslau, am 25. August 1849.

(1742) **Edikt.** (1)

Nro. 797. Vom Magistrate der k. Kreisstadt Żołkiew wird bekannt gegeben, daß Wolf Habermann eine Quittung der Żołkiewer k. Stadtkasse vom 12. Dezember 1848 Z. 4728 über ein sub Journal-Artikel 300 ex 1849 erlegtes Vadium von 15 fl. C. M. verloren und unter praes. 14. Mai 1850 Z. 797 um Amortisirung dieser Quittung gebethen hat, welches mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gegeben und dem etwaigen Inhaber derselben aufgetragen wird, diese Urkunde binnen einem Jahre beim Gerichte vorzubringen, sonsten sie für nichtig erklärt werden wird.

Żołkiew, am 18. Mai 1850.

(1756) **Kundmachung.** (2)

Nro. 16978. Von dem k. k. Landrechte werden die Inhaber der ostgalizischen Kriegsdarlehens-Obligazion Nro. 10450 ddto. der letzten Ratenzahlung 5ten November 1798 zu 5 % über 42 fl. 27 $^{5}/_{8}$ kr. C.M. lautend auf Wapieszów Unterthanen Tarnower Kreises aufgefordert, die frägliche Obligazion binnen einer Jahresfrist um so sicherer vorzuweisen oder ihre allenfällige Rechte darzuthun, widrigens diese Obligazion für amortisirt erklärt werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Lemberg am 25ten Juni 1850.

(1745) **Obwieszczenie.** (2)

Nr. 8314-1850. Przez c. k. sąd wekslowy wszystkich tych, którzyby weksel ddto. dnia 16. maja 1850, na sumę 150 złr. m. k. na własny rozkaz (ordre) do zapłacenia we Lwowie przez Jana Kuczyńskiego wydany i przez niego akceptowany, w swojem mieli posiadaniu, niniejszym edyktem wzywa się, aby ten weksel w przeciągu 45 dni sądowi okazali, bo inaczej takowy za umorzony i wydawcę oraz okceptanta nie obowiązujący uznanym zostanie.

Lwów, dnia 27. czerwca 1850.

(1730) **Kundmachung.** (3)

Nro. 36436. Am 2. Juli 1850 sind zu Czyszki im Lemberger Kreise folgende Insassen mit Prämien für das schönste Hornvieh eigener Zucht betheilt worden:

1) Mit dem Prämium von 12 fl. C. M. für den schönsten 3jährigen Stier eigener Zucht, der Insasse Valentin Müller aus Weinberg Cons. Nro. 33, Herrschaft Winniki.

2) Mit dem Prämium von 8 fl. C. M. für die schönsten 3jährigen Kühe eigener Zucht wurden betheilt:

a) Katharina Tham aus Weinberg Nro. 21.

b) Katharina Baran aus Weinberg Nro. 18.

Vom k. k. galiz. Landesgubernium.

Lemberg am 10. Juli 1850.

(1786) **Vorladung.** (1)

Nro. 5644. Nachdem am 7ten Juni 1850 von der k. k. Finanzwache einer Schwärzerrotte, welche die Richtung von Uszna gegen Złoczow eingeschlagen hat, acht Collien mit Schnittwaaren und Thee unter den Anzeigungen einer schweren Gefälls-Uebertretung abgejagt worden sind, so wird Jedermann, der einen Anspruch auf diese Gegenstände geltend machen zu können glaubt, aufgefordert, binnen neunzig Tagen vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Vorladung an gerechnet, in der Amtskanzlei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung zu erscheinen, widrigens, wenn dieses unterbleiben sollte, mit der angehaltenen Sache den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Brody am 3. Juli 1850.

(1751) **Edikt.** (3)

Nro. 1968. Vom Magistrate der freien Handelsstadt Brody wird mittelst dieses Edikts bekannt gegeben: daß Samuel Sribner hiergerichts um die Extabulirung der Realität Nro. 458 zu Gunsten des Benjamin Bernstein mit 270 fl., und für die in Sachen der Kreincze Suchodoler mit 50 fl. pränotirten Summe eingeschritten ist, und selbe mit dem Bescheide vom 22ten Mai 1850 Zahl 1968 bewilligt wurde.

Da nun die Erben des Benjamin Bernstein und Kreincze Suchodoller dem Nahmen und Wohnorte nach unbekannt sind, so wird zu ihrer Vertretung auf ihre Gefahr und Kosten ein Kurator in der Person des Hrn. Ascher S. Japke mit Substituzion des Hrn. Alexander Schulbaum bestellt, und demselben der darauf Bezug habende Bescheid zugestellt.

Brody am 22. Mai 1850.

(1776) **Kundmachung.** (1)

Nro. 34917. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Magistrate in Sokal Żołkiewer Kreises erledigten Stelle eines Bürgermeisters, womit der Gehalt von Sechshundert Gulden in C. M. verbunden ist, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Die Bewerber haben bis Ende August 1850 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Żołkiewer k. k. Kreisamte, und zwar, wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
b) über die zurückgelegten Studien und erhaltenen Wahlfähigkeits-Dekrete;
c) über die Kenntniß der deutschen, lateinischen, ruthenischen und polnischen Sprache;
d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übergangen werde;
e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Sokaler Magistrats verwandt oder verschwägert sein.

Vom k. k. galiz. Landes-Gubernium.

Lemberg am 2. Juli 1850.

(1771) **Kundmachung.** (1)

Nro. 18958. Vom Lemberger k. k. Landrechte wird Hr. Andreas August Lauterer von Pesth gebürtig, des dasigen Gastgebers Carl Lauterer und der Catharina gebornen Wende Sohn, evangelischer Religion, 32 Jahre alt, hiemit vorgeladen — innerhalb Eines Jahres zu erscheinen und mit seiner Gattinn Fr. Emilie Eleonore Lauterer gebornen Schneider die eheliche Gemeinschaft fortzusetzen, widrigens über das Gesuch der besagten Fr. Emilie Eleonore Lauterer gebornen Schneider um die Trennung der zwischen ihr und dem Vorgeladenen Hrn. Andreas August Lauterer am 23ten November 1843 geschlossenen Ehe was Rechtens, erkannt werden wird. — Zugleich wird demselben bedeutet, daß zur Wahrung seiner Rechte der Hr. Advokat Dr. Smiałowski mit der Stellvertretung des Hrn. Advokaten Weigle zum Kurator bestimmt ist.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Lemberg am 3. Juli 1850.

Anzeige-Blatt.

Doniesienia prywatne.